

# **S a t z u n g**

## **der Arbeitsgemeinschaft „Junge DAHW“**

### **Präambel**

Getragen von der Vision einer Welt, in der kein Mensch unter Lepra, Tuberkulose und anderen Krankheiten der Armut und ihren Folgen wie Behinderung und Ausgrenzung leidet, haben die Gründungsmitglieder<sup>1</sup> der „DAHW Young Members“ zusammengefunden und errichten den Verein „**Junge DAHW**“. Der Verein orientiert sich am Leitbild des DAHW Deutsche Lepra und Tuberkulosehilfe e. V. (abgekürzt: **DAHW e. V.**).

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Junge DAHW“.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Würzburg.
- (3) Der Verein strebt in den kommenden vier Jahren nach der Gründung die Eintragung in das Vereinsregister an.

1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Regelungen auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet, sie sind aber ebenso gemeint.

## § 2

### Zweck, Ziel und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung mildtätiger Zwecke i.S. des § 53 AO durch die ideelle und finanzielle Förderung des DAHW Deutsche Lepra und Tuberkulosehilfe e. V..

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (2) Zweck des Vereins:

- Förderung des Engagements Jugendlicher und junger Erwachsener für die Ziele und Aufgaben des DAHW e. V. sei es in Deutschland als auch vor Ort in Projektländern,
- Angebot, Organisation und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie mit Verbänden, Parteien und Religionsgemeinschaften, soweit deren Arbeit und Zielsetzung nicht im Konflikt mit dem Leitbild und der Satzung des DAHW e. V. steht,
- Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in sozialen Netzwerken,
- Beschaffung von Mittel zur Unterstützung der Arbeit der DAHW.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Junge DAHW“ mit Sitz in Würzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vorstandstätigkeit ist Ehrenamt. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die Auslagen ihrer Tätigkeit erstattet.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können jeder Jugendlicher, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, und jeder junger Erwachsener, der das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet, werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird vom Bewerber, bei Minderjährigen mit der vorherigen schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, beim Vorstand schriftlich beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann durch den Vorstand für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit den Tag der Bewilligung der Aufnahme durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Bewerber kann gegen die Ablehnung der Aufnahme die Mitgliederversammlung anrufen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgabe des Vereins zu fördern, insbesondere durch eine Mitarbeit in den Vereinsaktivitäten wie Arbeitskreisen und -gruppen. Ein Mitgliedsbeitrag in Geld wird nicht erhoben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum übernächsten Quartalsende nach Zugang der Austrittserklärung wirksam wird,

- durch Ausschluss eines Mitglieds auf Grund eines Vorstandsbeschluss,
  - am Ende des Jahres, in dem das 26. Lebensjahres vollendet wird,
  - bei bestehender Mitgliedschaft in dem DAHW e.V.,
  - oder mit dem Tod des Mitgliedes.
- (5) Ein Ausschluss kann beschlossen werden, wenn das auszuschließende Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereines zuwiderhandelt. Eine Zuwiderhandlung liegt insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung der Junge DAHW oder das Leitbild des DAHW e. V. oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder bei dauerhaft fehlender Mitarbeit an Vereinsaktivitäten vor. Den Antrag auf Vereinsausschluss kann jedes Mitglied stellen. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben, bevor der Vorstand seinen Beschluss fasst. Gegen die
- Ausschlussentscheidung, welche dem Betroffenen mit einer Begründung versehen per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen ist, ist eine Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Zugang des Vorstandesbeschluss über den Ausschluss an den Vorstand eingelegt werden.

## **§ 5**

### **Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein unter anderen durch:

- Geld- und Sachspenden,
- Ehrenamtliche Mitarbeit,
- Öffentliche Zuschüsse,
- Sonstige Zuwendungen.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie den Haushaltsplan,
  - b) Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes, ohne Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Wahl und Abwahl des Vorsitzenden des Vorstandes gem. § 8 der Satzung,
  - e) Wahl und Abwahl der übrigen vier Vorstandsmitglieder des Vorstandes gem. § 8 der Satzung,
  - f) Entscheidung bei Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand,
  - g) Beratung von Grundsatzfragen, insbesondere in Vermögensangelegenheiten von besondere Bedeutung; die Mitgliederversammlung kann Angelegenheiten, die der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, bestimmen,
  - h) Änderung der Satzung,
  - i) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,

j) Auflösung des Vereins.

(2) Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gelten nachfolgende Vorschriften:

- a) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie wird schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes im Auftrag des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Sitzung soll in zeitlicher Nähe zur Mitgliederversammlung des DAHW e.V. stattfinden.
- b) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes geleitet (Sitzungsleiter). Zu Beginn der Sitzung wird aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder ein Protokollführer bestimmt.
- c) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Auf Antrag ist jede Wahl und jede Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen. Der Sitzungsleiter ist, soweit zu Beginn der Sitzung kein anderer bestimmt wurde, Abstimmungs- und Wahlleiter.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Ladung ist auf die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

- e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann fristgerecht vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- f) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Soll die Satzung des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden, ist dies mit dem DAHW e. V. und dem Finanzamt vorher abzustimmen.
- g) Der Verlauf und Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, das Protokoll vom Sitzungsleiter gemäß b) und dem Protokollführer unterzeichnet.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes und drei weiteren Vorständen, davon sollten mindestens zwei volljährig sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abweichend hiervon werden die Gründungsvorstände für ein Jahr gewählt. Bei minderjährigen Kandidaten muss eine vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Schriftform zur Übernahme des Vorstandsamtes dem Sitzungsleiter bzw. dem Wahlleiter spätestens zu Beginn des Tagesordnungspunktes der Wahl vorgelegt werden. Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung den Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes vertreten grundsätzlich den „Junge DAHW“ in der Mitgliederversammlung des DAHW e. V., sollten eine oder beide nicht volljährig sein, wird das Vertretungsrecht durch das oder die volljährigen Vorstandsmitglieder des Junge DAHW ausgeübt. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung des DAHW e. V. erfolgt als Vertretung des „Jungen DAHW“ einheitlich und ist an die Stellung eines Mitgliedantrages im DAHW e. V. und die Vorstandsfunktion

gebunden. Der Vorsitzende des Vorstandes und Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes sind für die Koordination mit dem DAHW e. V. zuständig, soweit nicht durch einen Vorstandsbeschluss eine abweichende Regelung getroffen wurde; dieser Vorstandsbeschluss ist dem DAHW e. V. mitzuteilen.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes und den Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes einzeln vertreten. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes nimmt im Innenverhältnis seine Vertretungsbefugnis nur wahr, wenn der Vorsitzende des Vorstandes verhindert ist. Den Vorstandsmitgliedern kann durch gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung die fallweise oder generelle Befreiung vom Verbot des In-sich-Geschäftes mit dem DAHW e. V. erteilt werden. Die befreiten Vorstandsmitglieder sollen die erteilte Befreiung im Benehmen mit den restlichen Vorstandsmitgliedern ausüben.
- (4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des Vereines beschränkt ist.
- (5) Der Vorstand trägt Sorge für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2, er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt eine Tagesordnung hierfür auf. Er erstellt einen Tätigkeitsbericht, eine Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan für das nachfolgende Jahr. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand kann mit vier Fünftel Mehrheit aller Vorstandsmitglieder sich und den nachgeordneten Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen Geschäftsordnungen geben.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verbleibt dieses im Amt, bis in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wurde. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zusammen. Die Treffen des Vorstandes können sowohl persönlich, als auch per Kommunikationsmedien wie Skype, etc. stattfinden.



- (8) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes unter Angaben der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Termin. Vorstände und andere Vertreter des DAHW e. V., Regionalleiter und Leiter und benannte Vertreter der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen können als Gäste eingeladen werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Vorstandes oder der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes, erschienen ist. Sitzungsleiter sind der Vorsitzende des Vorstandes oder bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes.
- (10) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, auf Antrag eines Vorstandmitgliedes auch der Verlauf. Zu Beginn der Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt.

## § 9

### **Arbeitsgruppen und Arbeitskreise**

- (1) Der Vorstand kann zu einzelnen Themen und Handlungsfeldern Arbeitskreise einsetzen oder auflösen. Er benennt die Mitglieder und den Arbeitskreisleiter.
- (2) Die Arbeitskreise werden jeweils für die Dauer einer Wahlperiode eingesetzt und von einem Vorstandsmitglied bzw. von einer vom Vorstand berufenen Person geleitet. Der Arbeitskreisleiter koordiniert den Arbeitskreis und informiert einmal im Quartal den Vorstand über den Sachstand seiner Beratungen und laufender Projekte.
- (3) Zu den Aufgaben der Arbeitskreise gehören insbesondere:
  - a) Erfahrungs- und Informationsaustausch,

- b) Fachliche Auseinandersetzung mit neuen Entwicklungen im jeweiligen Handlungsfeld und Entwicklung und Umsetzung von Handlungskonzepten,
  - c) Projektbegleitung,
  - d) Regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- (4) Zur Erledigung von Arbeitsaufträgen können vom Vorstand zeitlich befristete Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Der Vorstand kann auch Regionalleiter für Arbeitskreise und Arbeitsgruppen einsetzen, welche die Arbeit der ihnen unterstellten Arbeitsgruppen und Arbeitskreise koordinieren und den Vorstand Bericht erstatten.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins ist Würzburg, in räumlicher Nähe zum DAHW e. V. angesiedelt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 7(3) f festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den DAHW e. V., Würzburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Auflösung und Liquidation des Vereins obliegen dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.01.2018 in Kraft.

Würzburg, 18.01.2018

R. S. Balch  
 Christian Kabrau  
 c. Reinert  
 Alhinez  
 Agnes Buttner  
 Fabrice Kleres  
 Yoon Kwon  
 Danyal Acar  
 Katharina Topf  
 Anna Schenobel  
 S. Kien  
 Th. Schalling  
 A. Köpfer  
 D. Pucros  
 De Leo  
 M. Zimmermann  
 M. Ahmadzadeh  
 A. Men  
 Johanna. B  
 Jung  
 A. Köpfer  
 Th. Schalling  
 Anna Schenobel  
 S. Kien  
 Th. Schalling  
 Anna Schenobel  
 S. Kien  
 Th. Schalling